

Hundert ein und vierzigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 10. August 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminal-  
gesetzbuchs. XVII. Kapitel: Von Verletzung der Sittlichkeit.  
Art. 301. — 307.)

(Schluß der Rede des Abg. Wieland:) Es hat mich der Verlauf der Diskussion noch auf einen andern Umstand gebracht, den ich nicht unterlassen kann, mit wenigen Worten bemerkbar zu machen. Eine Befürchtung ist es, oder ein Nachtheil, der aus der Aufhebung der Unzuchtstrafe mir hervorzugehen scheint: ich meine die Vermehrung der wilden Ehen und des Concubinates. Diese werden begünstigt werden. Wenn auch nicht nach der frühern Gesetzgebung, doch nach der Strafrechtspraxis wurde der Concubinat ebenfalls criminell behandelt. Nach den Lehrbüchern, wenigstens nach den älteren, stand auf den Concubinat mehrwöchentliche Gefängnißstrafe, und nach der Meinung Carpzovs konnte selbst, unter erschwerenden Umständen, bis auf Zuchthaus erkannt werden. Wenn ich nun auch die draconischen Ansichten Carpzovs nicht billigen kann, so kann ich denn doch auch nicht billigen, daß die Vergehungen der von mir bezeichneten Art, die doch auch gegen die Sittlichkeit verstoßen, ganz straflos ausgehen sollen. Ich habe mich zwar in dem Württembergischen Gesetzentwurfe umgesehen und gefunden, daß auch auf den Concubinat und die wilden Ehen keine Strafe gesetzt worden ist, allein ich habe aber auch gefunden, daß neben dem Criminalgesetzbuche auch ein Polizeicodex versprochen worden ist, und höchst wahrscheinlich würde diese Klasse von Vergehungen wenigstens eine polizeirechtliche Bestimmung gefunden haben. Die wilden Ehen verstoßen unstreitig sehr hart gegen die Sittlichkeit, sie verstoßen insbesondere auch gegen die christlichen und gegen die guten Sitten; aber da sie schon an sich unsittlich und anstößig sind, so haben sie noch einen andern gemeinschädlichen Charakter. Ich beziehe dies insbesondere auf die Folgen solcher wilden Verbindungen, und zwar auf die Kinder, die aus denselben hervorgehen. Wie schon an sich die Lage der unehelichen Kinder traurig und bedauernswerth ist, so ist besonders auch für die Kinder aus wilden Ehen der Rechtszustand höchst prekär und unsicher. Wie die Aeltern wild zu einander laufen, so kann auch Niemand sie halten, wenn sie einander wieder verlassen und zuchtlos aus einander laufen. Verläßt ein leichtsinniger Erzeuger die Geschwächte, der Vater die Mutter, so verläßt er auch zugleich die Kinder. Sehr oft verkümmern diese

und verwildern gar, und der größte Nachtheil, der aus diesen Vermischungen in polizeilicher Hinsicht hervorgeht, trifft in der Regel die Gemeinden; diese müssen dann häufig die Mutter sammt den Kindern ernähren, und wenn die Kinder zucht- und aufsichtslos herangewachsen sind, so bilden sie sich oft zu Verbrechern und fallen auch noch den Gemeinden in anderer Beziehung zur Last. Ich muß daher wohl wünschen, daß die Staatsregierung diese Mißstände ins Auge fassen möge, da der Concubinat und die wilden Ehen im Gesetzentwurfe nicht berücksichtigt worden sind. Mißbräuchen und Gebrechen dieser Art möchte doch wenigstens im Wege der Polizei entgegen zu treten sein, und es möchten Vorkehrungen zu nehmen sein, daß dergleichen Erscheinungen dieser Art zur Beförderung der Volksmoralität so viel als möglich vermindert werden. Ich könnte anführen, daß in einem gebirgischen Dorfe vor nicht langer Zeit noch an 70 wilde Ehen gezählt worden sind, die Nachkommenschaft aus denselben aber zahllos war. Die nachtheiligen Folgen für die Gemeinde und für die Sittlichkeit sind unabsehbar. Ich enthalte mich zwar, einen besondern Antrag in dieser Beziehung zu stellen, allein ich glaube, daß die hohe Staatsregierung von selbst schon diesem Gegenstande diejenige Aufmerksamkeit schenken werde, die er verdient, und füglich könnte der Antrag, von dem die I. Kammer will, daß er an die hohe Staatsregierung gelange, mit dem Gegenstand vertauscht werden, den ich so eben zur Sprache zu bringen mir erlaubt habe.

Königl. Commissair D. Groß: Ich wollte den geehrten Abgeordneten nur darauf aufmerksam machen, daß bei dem Erscheinen des Gesetzes von 1834 ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß der Polizeibehörde obliegt, die wilden Ehen und den Concubinat zu verhindern; im Criminalgesetzbuche brauchte dieses nicht wiederholt zu werden, weil diese Aufsicht schon der Polizeibehörde überlassen war.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir der geehrten Kammer bemerklich zu machen, daß eine Diskussion hierüber wohl zwecklos und überflüssig ist. Glauben die Stände einen solchen Antrag stellen zu müssen, so glaube ich, müßten sie durch besondere Gründe und klar vorliegende Thatsachen dazu veranlaßt sein. Nun ist aber die Erfahrung wirklich noch zu neu, um eine Besorgniß aus jenem frühern Gesetze herzuleiten. Der Antrag scheint mir also nicht hinreichend gerechtfertigt zu sein, aber auch überflüssig; denn das kann wohl die geehrte Kammer der Regierung zutrauen, daß sie von selbst ihr Augenmerk darauf richten und, wenn Wahrnehmungen der Art gemacht werden sollten, dann von selbst geeignete Maßregeln vorschlagen wird.